

sondern als Eigengut besaß<sup>1)</sup>), meist aber ein von ihm Beliehener. Weder der Besitzer des Ackers noch der Dorfherr konnte die Vornahme von Schürfarbeiten auf dem fraglichen Grundstück hindern; ja sogar ein Anspruch auf Vergütung des durch dieselben etwa entstandenen Schadens stand ihnen, so viel uns bekannt ist, nicht zu. Dagegen konnte der erstere das „Ackertheil“ beanspruchen; d. h. es stand ihm frei, sich mit einem Zweiunddreißigtheil an der Grube, deren Anlage beabsichtigt wurde, zu betheiligen, wenn er sich vor Eröffnung des eigentlichen bergmännischen Betriebs in Gegenwart von Zeugen erbot, die entsprechenden Beiträge zu den Kosten zu leisten<sup>2)</sup>. Der „Dorfherr“ aber hatte unmittelbar am Bergwerke keinen Antheil; erst wenn der Bergbau Anlaß zur Entstehung von Niederlassungen gab, stand ihm ein Zins von den Fleischbänken, Badestuben und sonstigen gewerblichen Etablissements innerhalb dieser Bergwerke zu (A § 9<sup>3)</sup>).

Weit umfangreicher waren die aus der Regalität fließenden Gerechtsame der Landesherren. Sie waren die Obereigenthümer aller Bergwerke; daher bezeichneten sie dieselbe zu allen Zeiten auch geradezu als *unser bergwerk*<sup>4)</sup>. Sie hatten, wie wir schon erwähnten, das *lyammecht*, d. h. nur wer von ihnen bez. dem sie vertretenden Bergmeister beliehen war, durfte Bergwerk treiben. Sie hatten die Oberaufsicht über den gesammten Bergbau, die sie ebenfalls durch den Bergmeister ausüben ließen. Sie hatten fernerhin verschiedene fiskalische Rechte und endlich das Gericht auf den Bergwerken.

<sup>1)</sup> Vergl. Frb. UB. I, XVII.

<sup>2)</sup> A § 9. Die früheste mir bekannte Erwähnung des Ackertheils enthält eine Rechtsweisung von Iglau an das Kloster Leubus von etwa 1268: *Ubicunque in hereditate domini abbatis unius cujusque claustrum vel aliorum nobilium terre novus mons inventus fuerit, si est in hereditate domini abbatis, in primis septem laneis mensuratis tricesimam secundam partem dominus abbas obtinebit, quod in vulgari Ackersteil nuncupatur.* Sternberg Urkundenbuch 23. Emler Regesta Bohemiae et Moraviae 2,10 (no. 289). Grünhagen Regesten zur schles. Gesch. 2,170 (no. 1308).

<sup>3)</sup> Als Grundherren besaßen die Vögte von Plauen nach dem Vertrage vom 12. Mai 1317 das Schrotamt, die Fleisch- und Brotbänke, Badestuben und Erzmühlen auf dem Hohenforste; wenn ihnen auch das Ackertheil zustand, so beweist dies, daß sie zugleich Besitzer der fraglichen Grundstücke waren. Frb. UB. II, 5. Vergl. ferner die Verträge mit den Herren von Waldenburg von 1377 und 1407 (ib. 40. 72) und mit den Reußen von Plauen von 1404 (ib. 67).

<sup>4)</sup> z. B. Frb. UB. II, 25. 27 u. ö.